

Aktenzeichen: 6 AZR 273/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 8. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1 u. 2; ZPO § 286; ArbGG § 67 Abs. 1
und 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 273/78

11/6 Sa 237/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
8. Juli 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 8. Juli 1980 durch die Richter Roeper und Dr. Leinemann und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Kukies für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. November 1977 - 11/6 Sa 237/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1949 geborene Kläger war seit dem 16. Februar 1976 bei der Beklagten beschäftigt. Er leitete eine von der Beklagten gepachtete Esso-SB-Station und erhielt ein Monatsgehalt von 1.221,-- DM brutto zuzüglich einer Umsatzbeteiligung von durchschnittlich 500,-- DM monatlich. Nach einer zu dem Arbeitsvertrag geschlossenen Zusatzvereinbarung vom 16. Februar 1976 war der Kläger verantwortlich für die korrekte Abrechnung, die Erstellung der Vorjournale und der monatlichen Kreditabrechnungen. Kundenkredite durfte er nur nach Abstimmung mit der Finanzleitung der Beklagten gewähren. Außerdem hatte er alle Debitoren-Konten monatlich einmal mit der Beklagten abzustimmen.

Im Mai 1976 wurden aus der vom Kläger geleiteten Esso-Station 6.500,-- DM geraubt und bei einem weiteren Einbruchdiebstahl im Juli 1976 aus einem in der Tankstelle befindlichen Stahlschrank ca. 11.000,-- DM entwendet. Die Beklagte nahm den Kläger wegen dieses Schadens in Anspruch, weil er weisungswidrig Geld in der Tankstelle gelassen habe. In dem Schadensersatzprozeß (4 Ca 431/76 Arbeitsgericht D) schlossen die Parteien am 10. November 1976 einen Vergleich, in dem sich der Kläger verpflichtet hat, an die Beklagte 6.000,-- DM in Raten zu zahlen.

Nach einer am 1. Dezember 1976 in der Tankstelle durchgeführten Kontrolle kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger am 6. Dezember 1976 fristlos. Der Betriebsrat hatte der fristlosen Kündigung zugestimmt.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 6. Dezember 1976 nicht aufgelöst worden sei.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrags auf Abweisung der Klage vorgetragen, ein wichtiger Grund für die Kündigung liege in den vom Kläger begangenen Vertragsverletzungen, die sich erst bei der Kontrolle am 1. Dezember 1976 herausgestellt hätten. Die Tankstelle habe sich in einem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verwahrlosten Zustand befunden, so daß eine Kontrolle der Käufe und der Warenbestände nicht möglich gewesen sei. Die Buchführung sei unvollständig gewesen. Die Kontoauszüge seien nicht in der Reihenfolge abgelegt worden und zwischen ihnen hätten sich Lieferscheine und noch nicht fällige Rechnungen befunden. Rechnungen und Lieferscheine hätten verstreut umhergelegen und es seien Gutscheine über einen Bestand von 13.000,-- DM vorgefunden worden, deren Abrechnung unverzüglich hätte erfolgen müssen. Der Kläger habe seit dem 25. Oktober 1976 keine Mengenkontrolle mehr durchgeführt, obwohl er angewiesen gewesen sei, bei der ca. alle zwei Tage erfolgenden Füllung mit Kraftstoff eine Mengenkontrolle vorzunehmen. Trotz ausdrücklichen Verbots habe der Kläger wiederholt auf Kredit getankt und auch eine Bekannte auf Kredit tanken lassen. Unter dem Personal der Tankstelle sei es wiederholt zu Sauforgien gekommen, an denen der Kläger selbst teilgenommen habe. Dabei seien von den Bediensteten der Tankstelle alkoholische Getränke ohne Bezahlung aus den vorhandenen Beständen entnommen worden. Der Kläger habe auch verbotswidrig Fremdüle von Konkurrenzfirmen eingekauft und in der Tankstelle eingelagert. Eine von der Firma Langnese leihweise zur Verfügung gestellte Tiefkühltruhe habe der Kläger ohne Genehmigung an einen Bekannten weitergegeben. Die Esso-AG habe angedroht, den Pachtvertrag mit der Beklagten zu kündigen, wenn nicht unverzüglich eine Besserung in der Führung der Tankstelle eintrete. Da eine solche Besserung unter der Leitung des Klägers nicht zu erwarten gewesen sei, habe dem Kläger fristlos gekündigt werden müssen.

Der Kläger hat vorgetragen, vor seiner am 19. November 1976 eingetretenen Erkrankung sei die Tankstelle in einwandfreiem Zustand gewesen. Der Beklagten sei bereits vor dem 1. Dezember 1976 bekannt gewesen, daß er selbst auf Kredit getankt habe und daß er auch verschiedene Kunden auf Kredit habe tanken lassen. Hierzu habe er sich für berechtigt gehalten. Im übrigen habe die Beklagte mit Abschluß des Vergleichs vom 10. November 1976 das Recht verwirkt, die fristlose Kündigung auf die früheren Vorfälle zu stützen. Die anderen ihm vorgeworfenen Verfehlungen hat der Kläger bestritten.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 6. Dezember 1976 beendet worden ist.

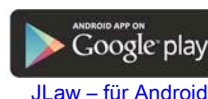
I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe ohne Genehmigung auf Kredit getankt. Durch die Aussage des Zeugen J sei bewiesen, daß dem Kläger bereits Ende April/Anfang Mai 1976 untersagt worden sei, auf Kredit zu tanken. Er habe auch die Zeugin L auf Kredit tanken lassen, ohne hierfür die Genehmigung der Finanzleitung der Beklagten einzuholen. Obwohl dem Kläger rechtzeitig gesagt worden sei, daß die von ihm geleitete Tankstelle am 1. Dezember 1976 durch die Esso-AG zwecks Erstellung eines Finanzstatus überprüft werde, hätten sich Rechnungen, Gutscheine und Bankauszüge in einem ungeordneten Zustand befunden. Bankauszüge für den Monat August 1976 seien nur zum Teil vorhanden gewesen und drei bis vier Wochen alte Gutscheine seien noch nicht abgerechnet gewesen. Außerdem habe der Kläger eine der Firma Langnese gehörende Gefriertruhe eigenmächtig verliehen. Das vertragswidrige Verhalten des Klägers sei der Beklagten erst nach Überprüfung der Tankstelle durch die Esso-AG bekannt geworden.

Aufgrund seines eigenmächtigen und vertragswidrigen Verhaltens habe der Kläger sich als so unzuverlässig erwiesen, daß es der Beklagten nicht zuzumuten gewesen sei, den erst 27-jährigen und lediglich zehn Monate bei ihr beschäftigten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist am 31. März 1977 weiterzubeschäftigen. Das Vorbringen des Klägers in den Schriftsätzen vom 19. Juli 1977 und vom 14. November 1977 sei als verspätet zurückzuweisen.

II. Die von der Revision hiergegen erhobenen Verfahrensrügen sind zum Teil nicht begründet; soweit sie begründet sind, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht auf sie an.

1. Unbegründet ist die Rüge der Revision gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts. Der Senat ist an die Beweiswürdigung gebunden, denn sie ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO und BAG 14, 206 [210] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II der Gründe]). Es kommt nicht darauf an, ob die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zwingend sind. Das Landesarbeitsgericht braucht zudem nicht alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich zu erörtern und sich mit jeder Einzelheit der Zeugenaussage ausführlich auseinanderzusetzen. Es genügt, wenn sich aus der Begründung ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat (vgl. BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung). Diesen Erfordernissen entspricht die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts. Es hat die Aussage des Zeugen J vor dem Arbeitsgericht als klar und eindeutig bewertet und die Richtigkeit der Aussage auch aus weiteren Umständen erhärtet.

Ohne Erfolg rügt die Revision auch, das Berufungsgericht hätte den in erster Instanz vernommenen Zeugen J noch einmal vernehmen müssen, um sich ein eigenes Bild von seiner Glaubwürdigkeit zu machen. Grundsätzlich ist es dem pflichtmäßigen Ermessen des Berufungsgerichts überlassen, ob es eine in der ersten Instanz durchgeführte Zeugenvernehmung wiederholen will oder nicht (BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO, ferner AP Nr. 1 zu § 398 ZPO). Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge bei einer nochmaligen Vernehmung etwas anderes ausgesagt hätte, sind nicht ersichtlich.



- 6 -

2. Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die im Schriftsatz des Klägers vom 14. November 1977 vorgebrachten Beweisanträge zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen, greift ebenfalls nicht durch, denn der Schriftsatz ist ausweislich der Akten erst in der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1977 eingereicht worden. Ein Eingehen auf die neuen Beweisanträge hätte daher die Erledigung des Rechtsstreits verzögert (§ 67 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

3. Etwas anderes gilt dagegen für den Schriftsatz vom 19. Juli 1977.

Soweit das Landesarbeitsgericht die Zurückweisung auf § 67 Satz 1 ArbGG gestützt hat, ist dies schon deshalb unzutreffend, weil sich aus den Akten nicht ergibt, daß dem Kläger im ersten Rechtszug nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArbGG eine Frist gesetzt worden ist. Das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel war daher auch in der Berufungsinstanz noch zulässig. Zwar hat der Kläger das neue Vorbringen entgegen § 67 Abs. 2 ArbGG nicht bereits in der Berufungsbegründung gebracht. Dennoch hätte das Landesarbeitsgericht dieses Vorbringen zulassen müssen. Da der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1977, in der der Schriftsatz vom 19. Juli 1977 vom Kläger überreicht worden ist, ohnehin auf den 17. Oktober 1977 und durch Verfügung des Vorsitzenden vom 4. Oktober 1977 noch einmal weiter auf den 25. November 1977 vertagt worden ist, hätte sich die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert, denn die in dem Schriftsatz vom 19. Juli 1977 benannten Zeugen hätten zu dem Termin vom 25. November 1977 nach § 56 Abs. 1 Ziffer 4 ArbGG geladen werden können (Grunsky, ArbGG-Kommentar, 3. Aufl., Rdn. 7 zu § 67).

III. Dennoch bedurfte es keiner Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Denn aus den in dem angefochtenen Urteil angegebenen Gründen ergibt sich, daß die fristlose Kündigung der Beklagten materiell gerechtfertigt ist, ohne daß es auf das in dem Schriftsatz des Klägers vom 19. Juli 1977 enthaltene neue Vorbringen und die Beweisanträge ankommt:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Vorbringen des Klägers in dem Schriftsatz vom 19. Juli 1977, dessen Übergehung die Revision zu Recht rügt, bezieht sich zunächst darauf, die Beklagte hätte alle Vorfälle, die vor dem 10. November 1976, dem Abschluß des Vergleichs liegen, nicht als Kündigungsgründe aufführen dürfen; diese Vorfälle seien durch den Vergleich als Kündigungsgründe verwirkt und sie seien der Beklagten auch vor diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, so daß insoweit auch die Frist des § 626 Abs. 2 BGB eingreife.

Ausweislich des Vergleichswortlauts, der im Schriftsatz vom 19. Juli 1977 zitiert ist, sollte der Kläger mit dem Betrag von 6.000,-- DM der Beklagten den Schaden abgelten, der dieser durch den Überfall und den Einbruchdiebstahl in der vom Kläger geleiteten Tankstelle entstanden ist. Auf diese Vorgänge hat die Beklagte jedoch die fristlose Kündigung vom 6. Dezember 1977 nicht gestützt. Anlaß für die Kündigung waren nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Vorfälle, die sich bei der am 1. Dezember 1976 durchgeführten Revision der Tankstelle ergeben haben. Läßt man dabei die vom Kläger in seinem Schriftsatz vom 19. Juli 1977 bestrittenen Vorfälle außer Betracht, so verbleibt immer noch die bei der Überprüfung am 1. Dezember 1976 festgestellte Unordnung in der Buchhaltung der Tankstelle, insbesondere der Umstand, daß Gutscheine im Wert von 13.000,-- DM bereits drei bis vier Wochen herumgelegen haben, ohne daß eine Abrechnung erfolgt war. Soweit das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung auf diese am 1. Dezember bekannt gewordenen Umstände gestützt hat, ist weder eine Verwirkung noch eine Verfristung eingetreten, denn die Kündigung ist am 6. Dezember 1976 erklärt worden.

2. Das Urteil ist auch sonst nicht zu beanstanden.

a) Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht (nur) daraufhin überprüft werden, ob ein bestimmter Sachverhalt an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung abzugeben und ob bei der Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände vollständig und wider-



- 8 -

spruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (ständige Rechtsprechung des BAG seit BAG 2, 175 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; zuletzt BAG AP Nr. 68 zu § 626 BGB [zu I 1 der Gründe]). Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil stand.

b) Nach der Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom 11. Februar 1976 war der Kläger für die korrekte Abrechnung und Erstellung der Vorjournale, der Kreditmonatsabrechnungen für alle Lieferungen und Leistungen verantwortlich und er hatte alle Debitorenkonten monatlich einmal mit der Finanzleitung der Beklagten abzustimmen. Gegen diese Verpflichtung aus dem Dienstvertrag hat der Kläger in grobem Maße verstoßen. Diese Vertragsverletzung wiegt um so schwerer, als dem Kläger bereits vor diesem Zeitpunkt ein nicht pflichtgemäßes Verhalten im Zusammenhang mit den Einbruchsdiebstählen in der Tankstelle vorgeworfen worden war. Mag dieses Verhalten auch durch den Vergleichsabschluß als selbständiger Kündigungsgrund nicht mehr in Betracht kommen, so kann es dennoch unterstützend für die am 1. Dezember 1976 zu Tage getretenen Kündigungsgründe herangezogen werden. Eine außerordentliche Kündigung kann auf verfristete Gründe mit gestützt werden, wenn diese mit den innerhalb der Ausschußfrist bekannt gewordenen Vorgängen derart im Zusammenhang stehen, daß die unverfristeten Gründe ein weiteres und letztes Glied in der Kette der Ereignisse bilden, die zum Anlaß der Kündigung genommen werden. Ein derartiger innerer sachlicher Zusammenhang ist wegen der Gleichartigkeit der dem Kläger vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten gegeben, so daß es rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn das Landesarbeitsgericht die früheren Pflichtwidrigkeiten unterstützend herangezogen hat. Das gleiche trifft für die anderen minder schweren Pflichtverletzungen zu, wie beispielsweise das unberechtigte Verleihen der Kühltruhe. Aus diesem Grunde hat das Landesarbeitsgericht die Pflichtverletzungen des Klägers insgesamt gesehen zutreffend als wichtigen Grund für die fristlose Kündigung gewertet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Schließlich ist auch die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene und nach § 626 Abs. 1 BGB gebotene Interessenabwägung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zwar kann, nachdem das Landesarbeitsgericht den Schriftsatz des Klägers vom 19. Juli 1977 zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen hat, das darin vom Kläger bestrittene Fehlverhalten nicht berücksichtigt werden. Die bewiesenen Pflichtverletzungen sowie das zur Unterstützung heranzuziehende unzuverlässige Verhalten des Klägers in der Vergangenheit reichen jedoch für die Feststellung aus, daß das Vertrauensverhältnis der Beklagten zu dem Kläger in einer Weise zerstört war, daß es der Beklagten nicht zumutbar war, den Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen. Der Kläger hat die Vermögensinteressen der Beklagten mehrfach gröblich gefährdet und für die Beklagte bestand die Gefahr, daß der Pachtvertrag hinsichtlich der vom Kläger geleiteten Tankstelle durch die Esso-AG gekündigt werden könnte. Gegenüber dieser Gefährdung wiegen die Interessen des im Zeitpunkt der Kündigung erst 27 Jahre alten und erst zehn Monate bei der Beklagten beschäftigten Klägers weniger schwer. Der Kläger, dem die Kontrolle der Tankstelle nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtzeitig angekündigt worden war, hätte die Möglichkeit gehabt, die Buchhaltung zuvor in Ordnung zu bringen, zumal ihm von dem Zeugen J jegliche Unterstützung angeboten worden war. Den Interessen der Beklagten an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist somit der Vorrang gegenüber den Interessen des Klägers am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und wenn auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu geben.

gez.: Roeper Dr. Leinemann Michels-Holl
 Metzger Dr. Kukies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

